
Leitfaden und Hygienekonzept für die Durchführung von schriftlichen Klausuren in Präsenz im Anschluss an das Sommersemester 2021

Allgemeines

Präsenzklausuren für den Prüfungszeitraum sind nur unter besonderen Auflagen zulässig und finden insbesondere unter Beachtung der aktuell geltenden und verbindlichen Hinweise der Hochschulleitung (<https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/corona/>) sowie der jeweils gültigen Regelungen des Landes und der Coronaschutzverordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung statt. Daher sind die folgenden Regelungen einzuhalten und deren Einhaltung ist von allen Beteiligten sicherzustellen:

- Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln sollten an gut sichtbaren Stellen in unmittelbarer Nähe der Klausurräume aushängen.
- Beim Betreten der Räumlichkeiten ist eine Desinfektionsmöglichkeit für die Hände bereitzustellen.
- Auch vor Beginn und nach Ende der Prüfung sind Ansammlungen innerhalb der Gebäude und auf den Fluren unbedingt zu vermeiden.
- Zur Entzerrung der Personenströme fangen alle Klausuren immer zur halben Stunde an, d.h. entweder um 8:30 Uhr, um 11:30 Uhr, um 14:30 Uhr oder um 17:30 Uhr.
- Der Prüfungsraum muss ausreichend Platz dafür bieten, dass die Prüflinge in einem Abstand von mindestens 1,50 m Platz nehmen können.
- Die Zuweisung der Sitzplätze erfolgt vor jeder Veranstaltung und ist verbindlich.
- Die Prüflinge haben beim Warten vor dem Prüfungsraum, während des Einlasses und auch beim Verlassen des Prüfungsraums eine medizinische Maske (z.B. OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP 2 oder vergleichbar über Mund und Nase zu tragen. Dies gilt unabhängig von der jeweils aktuell geltenden Inzidenzstufe.
- Die Teilnahme an Prüfungen ist nur mit Negativtestnachweis oder mit Nachweis der Immunisierung zulässig. Der Negativtestnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Der Nachweis über die Immunisierung oder der Negativtestnachweis ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument der aufsichtführenden Person bei Betreten des Prüfungsraums vorzuzeigen.
- Beschäftigten, die mit Aufgaben der Prüfungsorganisation und -aufsicht betraut werden und die davon ausgehen, dass die Abstandsregeln womöglich nicht durchgängig eingehalten werden können, haben eine medizinische Maske zu tragen. Die Universitätsverwaltung (Dezernat 5) stellt den Fakultäten zu diesem Zweck in begrenztem Umfang Masken zur Verfügung.
- Eine ausreichende technische oder eine manuelle/natürliche Belüftung durch Fenster ist sicherzustellen.
- Toilettengänge sollten so reglementiert werden, dass die Zahl der Nutzer*innen zu einem Zeitraum in einem der Größe der Klausur angepassten Rahmen bleibt.

Infrastruktur

Sämtliche Räumlichkeiten, in denen die im Vorfeld angemeldeten Klausuren und Prüfungen im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 08.10.2021 stattfinden werden, verfügen über die Möglichkeit der Handwäsche bzw. Handdesinfektion und sind hinsichtlich der Zugänge, Ausgänge und der zu verwendenden Sitzplätze entsprechend markiert.

Zudem wird für jeden Klausorraum ein Grundbedarf an medizinischen Masken vorgehalten, wodurch sich für sämtliche anwesenden Personen das Einhalten der Maskenpflicht sicherstellen lässt. Nötigenfalls können weitere Masken über den in den Räumen ausliegenden Grundbedarf hinaus über die Hausmeister*innen oder direkt über Dezernat 5, Abteilung 5.4, zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Hinweise und Hörsaalpläne sind unter dem Stichpunkt „Präsenzveranstaltungen unter Coronabedingungen“ auf den Seiten von Dezernat 5 einsehbar, siehe: <https://www.dez5.uni-wuppertal.de/de/infos/plaene/praesenzveranstaltungen-unter-coronabedingungen.html>

Die Hörsäle am Campus Griffenberg sind zu diesem Zweck mit grünen Punkten auf den Rückenlehnen versehen. Dazwischen befinden sich jeweils drei freizuhaltende Sitzplätze. Zudem ist jede zweite Sitzreihe frei zu halten, um den Mindestabstand zwischen den Prüflingen für die Dauer der Klausur sicherzustellen.

Die Sitzplätze besitzen eine durchlaufende Nummerierung. Innerhalb der Seminarräume mit loser Bestuhlung am Campus Griffenberg sind die vorhandenen Tische durchnummeriert.

Die Hinweise zu den geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind an Zugängen bzw. zentralen Punkten an den Gebäudeeingängen und Prüfungsräumen angebracht.

Sämtliche Räumlichkeiten verfügen über die Möglichkeiten einer technischen oder manuellen/natürlichen Lüftung durch Fenster. Die Belüftung der Hörsäle ist dabei mittels technischer Lüftung vollständig auf Frischluftbetrieb eingestellt. Im Fall einer Lüftung über zu öffnende Fenster oder Türen sind folgende Regeln einzuhalten: Vor der Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen muss jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung durch Öffnung sämtlicher Fenster.

Klausurvorbereitung – Prüfer*innen

- Die Prüflinge sind spätestens eine Woche vor der Klausur zu informieren
 - über ihren individuellen Prüfungsraum und Sitzplatz,
 - welchen direkten Weg sie zum Prüfungsraum zu nehmen haben,
 - über die allgemeinen Hygienevorschriften und dass
 - im Falle akuter Krankheitssymptome, insb. von Atemwegserkrankungen (z.B. Halsschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen, Husten, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmacksinns), die Prüfungsteilnahme nicht zulässig ist,
 - die Teilnahme an Prüfungen nur mit Negativtestnachweis oder mit Nachweis der Immunisierung zulässig ist, wobei der Negativtestnachweis nicht älter als 48 Stunden sein darf.

- dass der Nachweis über die Immunisierung oder der Negativtestnachweis zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument der aufsichtführenden Person bei Betreten des Prüfungsraums vorzuzeigen ist,
- dass möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen übrigen Personen einzuhalten ist,
- dass innerhalb sämtlicher Räume grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske des Standards FFP 2 oder vergleichbar notwendig ist. Dieses gilt während des Einlasses und beim Verlassen des Prüfungsraums sowie während der gesamten Dauer der Prüfung.

Personalrecht

- Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Fakultäten eine angemessene und einvernehmliche Lösung zur Bestellung der Aufsichten gefunden wird.
- Grundsätzlich können alle Lehrenden, einschließlich Hochschullehrer*innen, WMA, WHK, WHF, SHK und Beschäftigte in Technik und Verwaltung als Aufsicht eingesetzt werden.
- Randtätigkeiten wie die „Überwachung“ des Umfelds des Prüfungsraums können ebenfalls übertragen werden.
- Werden Aufsichten im Rahmen eines lehrstuhlübergreifenden Aufsichtenpools eingesetzt, darf diese kurzfristige Zuordnung zu einer anderen Organisationseinheit nicht mehr als drei Monate betragen.
- Auch für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, besteht grundsätzlich kein Leistungsverweigerungsrecht für die Übernahme von Aufsichten (siehe Hausmitteilung 47/2020).

Klausurdurchführung – Aufsichten

- Die Zahl der eingesetzten Aufsichtführenden muss für eine flüssige Abwicklung der Klausur ausreichend sein.
- Aufsichten mit akuten Krankheitssymptomen, insbesondere von Atemwegserkrankungen (z.B. Halsschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen, Husten, Einschränkungen des Geruchs- oder Geschmacksinns) dürfen nicht eingesetzt werden.
- Für die Beaufsichtigung von Prüfungen ist ein Negativtestnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung erforderlich, wobei der Negativtestnachweis nicht älter als 48 Stunden sein darf. Die Dekanate erhalten von Dez. 5 ausreichend Test-Kits, damit im Bedarfsfall bei fehlenden Nachweisen ein beaufsichtigter Antigen-Schnelltests durchgeführt werden kann. Die Aufsichtführenden müssen mindestens eine medizinische Maske tragen, insbesondere, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht permanent sichergestellt werden kann, z.B. im unmittelbaren Umfeld des Prüfungsraums, beim Einlass/Auslass, bei der Negativtestnachweiskontrolle, während des Verteilens/Einsammelns von Unterlagen, bei Beantwortung von Fragen während der Prüfung oder während des Durchgangs durch den Prüfungsraum.
- Aufsichten kontrollieren beim Einlass in den Prüfungsraum, ob die Prüflinge negativ getestet oder immunisiert sind. Für die Kontrolle kann z.B. die CovPassCheck-App

des RKI verwendet werden (<https://digitaler-impfnachweis-app.apps.public.bfarm.de/covpasscheck-app>).

- Wenn Aufsichtführende feststellen, dass Prüflinge ohne medizinische Maske erscheinen, stellen sie diesen eine der im Raum vorrätigen Masken zur Verfügung.
- Vor Beginn der Klausur haben die Aufsichtführenden sicherzustellen, dass sich keine Menschenansammlungen im Vorfeld der durchzuführenden Klausur bilden, bei denen die Mindestabstände von 1,5 Metern möglicherweise unterschritten werden könnten.
- Aufsichten sollten sich nach dem Einsammeln von Klausuren die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren. Gleiches gilt, wenn sie bei der Identitätsfeststellung Ausweisdokumente des Prüflings oder andere Gegenstände des Prüflings berührt haben.

Klausurnachbereitung – Prüfer*innen

- War die Zahl der als Grundbedarf in den Räumen vorrätigen Masken nicht ausreichend, stellen die Prüfer*innen sicher, dass für nachfolgende Prüfungstermine ein größerer Vorrat an Masken verfügbar ist. Dieses kann mit Hilfe der jeweiligen Hausmeister*innen oder durch Kontaktaufnahme mit Dezernat 5, Abteilung 5.4 erfolgen.

Klausurdurchführung – Prüflinge

- Die Teilnahme an Prüfungen ist nur mit Negativtestnachweis oder mit Nachweis der Immunisierung zulässig. Der Negativtestnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Die Klausurräume sind über eine zuvor festgelegte Zuwegung aufzusuchen. Bei vorzeitigem Eintreffen sollte auch in den ausgewiesenen Wartebereichen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Die Prüflinge müssen innerhalb der Gebäude, auch während der Klausur, durchgängig eine medizinische Maske oder eine Maske des Standards FFP 2 oder vergleichbar tragen. Diese muss den Mund und die Nase vollständig bedecken.
- Die Prüflinge zeigen beim Einlass zum Prüfungsraum der Aufsichtsperson unaufgefordert ihren Nachweis über die Immunisierung oder einen Negativtestnachweis zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vor.
- Die Sitzplätze der Prüflinge werden vor der Klausur zugewiesen. Eine Teilnahme ohne zugewiesenen Sitzplatz ist nicht zulässig. In der Klausur ist eine Identitätsfeststellung durch ein amtliches Ausweispapier mit Lichtbild notwendig.
- Für die Klausurdurchführung nicht benötigte persönliche Gegenstände werden außerhalb des Zugriffs- und Einsichtsbereichs des Prüflings nach Vorgabe der Aufsicht abgelegt.
- Das Gebäude ist unverzüglich über den festgelegten Weg in Richtung Ausgang zu verlassen.